

# RS Lvwg 2018/5/15 LVwG-AV-654/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2018

## Rechtssatznummer

5

## Entscheidungsdatum

15.05.2018

## Norm

AuskunftsG NÖ 1988 §5 Abs1 Z2

B-VG Art20 Abs3

DSG 2000 §1

AVG 1991 §7

AVG 1991 §39

AVG 1991 §53

BDG 1977 §46 Abs5

## Rechtssatz

Die Behörde ist gemäß § 39 Abs. 2 AVG 1991 zum amtswegigen Vorgehen verpflichtet und hat auch ohne entsprechenden Antrag einer Partei eine offen zu Tage tretende Befangenheit eines Amtssachverständigen aufzugreifen und zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die im konkreten Fall Zweifel an der Unparteilichkeit hervorrufen. Darüber hat die Behörde mittels Verfahrensordnung abzusprechen; die Partei kann diese Verfahrensordnung gemeinsam mit dem Bescheid, der das Verfahren erledigt, bekämpfen.

## Schlagworte

Auskunftsrecht; Datenschutz; Verschwiegenheitsverpflichtung; Disziplinarverfahren; Sachverständiger; Befangenheit; Amtswegigkeit; Interessenabwägung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.654.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)